

a) Der Staat kann daher grundsätzlich Erwerb und Besitz von unbeweglichen Sachen den Staatsfremden verbieten oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen (unten § 12 II). Dies gilt auch von dem Erwerb durch einen fremden Staat selbst oder durch fremde Staatshäupter und Staatsvertreter.

b) Dingliche Klagen in bezug auf unbewegliche Güter gehören auch dann vor die Gerichte des Staates, in dem sie gelegen sind, wenn der Kläger oder der Beklagte exterritorial ist.

c) Der exterritoriale Eigentümer eines unbeweglichen Gutes (mit Ausnahme des Gesandtschaftshotels) ist auch der gesamten auf dieses bezüglichen Staatsverwaltung, insbesondere auch der Steuerverwaltung, unterworfen.

5. Die Gebietshoheit ergreift alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen. Nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf dem Gebiet weilenden Staatsfremden sind der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung des Aufenthaltsstaates (als sogenannte *subditi temporarii*) unterworfen.

Damit ist umgekehrt für den Aufenthaltsstaat die Verpflichtung gegeben, auch den auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Staatsfremden denselben Schutz zu gewähren, wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Er hat daher die Verpflichtung, auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Angehörigen desselben fremden Staates die Durchführung begründeter Ansprüche durch seine Gerichte und seine Vollstreckungsbehörden zu sichern.¹¹⁾

6. Die Gebietshoheit ergreift nicht die sogenannten exterritorialen Personen, die von der inländischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (mithin mittelbar von der Herrschaft der Zivil- und Strafgesetzes selbst), sowie von persönlichen Steuern und Abgaben, insbesondere aber, auch während ihres Aufenthaltes im Inlande, von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt des Aufenthaltsstaates, befreit (eximiert) sind.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die im Eigentum oder Besitz dieser Personen befindlichen beweglichen Sachen, nicht aber auf ihre unbeweglichen Güter. Die einzelnen Rechtsregeln werden später entwickelt werden.

Exterritorial sind, abgesehen von dem fremden Staat selbst (oben § 7 III 1):

a) Das fremde Staatsoberhaupt (unten § 14).

b) Die diplomatischen und konsularischen Agenten fremder Staaten (unten §§ 15, 16).

c) Fremde Truppenkörper, sowie fremde Staatsschiffe und Luftschiffe (unten § 9 VI). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ihr Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthaltsstaates beruht oder nicht.

11) Abweichend bisher die französische Rechtsprechung, die aber mehr und mehr der richtigen Ansicht sich genähert hat. Vgl. Bernard, *De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers et de l'exécution des jugements étrangers en France*. 1900.